



365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

Struktur- und Geschäftsordnung des Schwäbischen Skiverbandes

Struktur- und Geschäftsordnung des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (SSV)

Präambel

Der Schwäbische Skiverband e.V. gibt sich aufgrund von § 6 der Satzung des Schwäbischen Skiverbandes e.V. (im Folgenden: "Satzung") die folgende Struktur- und Geschäftsordnung. Sie ist Grundlage jedes Handelns und gilt insbesondere für die Organe und Gremien nach Abschnitt II der Satzung.

Die Struktur- und Geschäftsordnung organisiert den Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen (im Folgenden: „Verbandsperiode“) und definiert damit den Zeitraum einer ordentlichen Amtszeit. Des Weiteren regelt sie die interne Arbeitsweise der Organe und Gremien und ergänzend funktionelle Zuständigkeiten. Sie wirkt nicht nach außen. Die Struktur- und Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Schwäbischen Skiverband ist Vielfalt selbstverständlich. Im Vordergrund steht der Mensch mit seiner Persönlichkeit und der Affinität zum Schneesport. Geschlecht, Religion, ethnische Herkunft, Alter, sexuelle Identität oder Behinderung spielen dabei keine Rolle. Der Schwäbische Skiverband lehnt jegliche Diskriminierung grundsätzlich ab. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten folglich gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Struktur- und Geschäftsordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Präsidium des Schwäbischen Skiverbandes e.V. am 25.05.2023 beschlossen und tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.

Redaktion:
Schwäbischer Skiverband e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

info@online-ssv.de
www.online-ssv.de

Inhaltsverzeichnis

A. Grundstruktur des SSV

B. Präsidium und geschäftsführendes Präsidium

§ 1 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Präsidium

§ 2 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im geschäftsführenden Präsidium

C. Bezirke

§ 3 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Bezirksvorstand

D. Ressort Leistungs- und Wettkampf

§ 4 Gremien und Zuständigkeiten

§ 5 Führung Leistungs- und Wettkampfsport

§ 6 Sportausschüsse

§ 7 Ausschüsse Kampfrichter

§ 8 Ständige Arbeitskreise

E. Ressort Bildung und Breitensport

§ 9 Gremien und Zuständigkeiten

§ 10 Führung Bildung und Breitensport

§ 11 Referate

§ 12 Lehrteams

F. Ressort Verbands- und Sportentwicklung

§ 13 Gremien und Zuständigkeiten

§ 14 Führung Verbands- und Sportentwicklung

§ 15 Referate

§ 16 Stab für außergewöhnliche Ereignisse und Prävention (SSV-Krisenstab)

G. Sitzungen

§ 17 Einberufung

§ 18 Ladungsfrist

§ 19 Tagesordnung

§ 20 Anträge

§ 21 Ablauf der Sitzungen

§ 22 Öffentlichkeit

§ 23 Befangenheit

§ 24 Beschlussfassung

§ 25 Wahlen und Berufungen

§ 26 Protokoll

§ 27 Sitzungstage

H. Geschäftsstelle und Geschäftsverkehr

§ 28 Geschäftsstelle

§ 29 Geschäftsverkehr

§ 30 Verfahrensweise, Vereinbarungen, Verträge, Abkommen

I. Verfahrensfragen

§ 30 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Struktur- und Geschäftsordnung

§ 31 Auslegung und salvatorische Klausel

§ 32 Inkrafttreten

A. Grundstruktur des SSV

Zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen (Zeitraum einer Verbandsperiode) ist das **Gesamtpräsidium** nach § 11 der Satzung (im Folgenden: „Präsidium“) oberstes Entscheidungsgremium. Die Bearbeitung laufender Angelegenheiten obliegt dabei grundsätzlich dem **Geschäftsführenden Präsidium** nach § 12 der Satzung (im Folgenden: „Geschäftsführendes Präsidium“).

Zur Verwirklichung des Verbandszwecks nach § 2 der Satzung werden nach § 13 der Satzung drei **Ressorts** eingerichtet, die kooperativ durch jeweils zwei Vizepräsidenten geleitet werden.

Jedes **Ressort** ist in zwei **Kernbereiche** aufgeteilt, die von jeweils einem **Vizepräsidenten** geleitet werden. In Ausnahmefällen kann ein Vizepräsident ein Ressort und die beiden Kernbereiche allein leiten. Die Ressorts haben untereinander eine direkte **Kontaktmöglichkeit**. Eine Sonderstellung hat hierbei das Ressort Sport- und Verbandsentwicklung, welches die Zusammenarbeit mit den beiden anderen Ressorts besonders fördert.

Zu Beginn der Verbandsperiode werden für bestimmte Sach- oder Aufgabengebiete **Referate und Sportausschüsse** durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet. Sie sind über den Kernbereich der Sache / der Aufgabe einem Ressort zugeordnet. Sie können grundsätzlich in alle Ressorts hineinwirken. Ebenso haben die Ressorts die direkte Kontaktmöglichkeit zu jedem Referat und Sportausschuss. Sie sind erste Ansprechpartner für das jeweilige Sach- oder Aufgabengebiet und wirken bei der Meinungsbildung beratend mit.

Ein **Referat** wird von dem Vorsitzenden als „**Verbandsreferent**“ mit Zusatz der Sach- oder Aufgabenbezeichnung geleitet. Er wird auf gemeinsamen Vorschlag der Vizepräsidenten des Ressorts zu Beginn einer Verbandsperiode vom Präsidium berufen. Zur Bewältigung des Sach- oder Aufgabengebiets können weitere Mitarbeiter als **Fachreferenten** mitwirken. Sie werden auf Vorschlag des Verbandsreferenten von der Führung des jeweiligen Ressorts bestätigt. Die Amtszeiten von Verbands- und Fachreferenten enden mit Ablauf der Verbandsperiode.

Ein **Sportausschuss** wird von dem Vorsitzenden als „**Verbandssportwart**“ mit Zusatz der Sach- oder Aufgabenbezeichnung geleitet. Er wird auf gemeinsamen Vorschlag der Vizepräsidenten des Ressorts zu Beginn einer Verbandsperiode vom Präsidium berufen. Zur Bewältigung des Sach- oder Aufgabengebiets können weitere Mitarbeiter als **Sportwarte** mitwirken. Sie werden auf Vorschlag des Verbandssportwart von der Führung des jeweiligen Ressorts bestätigt. Die Amtszeiten von Verbands-sportwarten und Sportwarten enden mit Ablauf der Verbandsperiode.

Jedes Ressort kann **Konvente** veranstalten. Ein Konvent ist die Versammlung aller in einem Sach- oder Aufgabenbereich des Ressorts tätigen Mitarbeiter. Ein Konvent dient der Gesamtheit zum allgemeinen Austausch und der zentralen Information. Der Konvent hat in erster Linie beratende Funktion.

Das Präsidium kann für Aufgaben, die ständig in mehrere Ressorts hineinwirken oder von grundsätzlich verbandsweiter Bedeutung sind **Arbeitskreise** bilden. Im Ressort Leistungs- und Wettkampfsport können für verbandsweit organisierte Disziplinen **Ständige Arbeitskreise** bilden. Die Mitarbeiter werden nach Eignung und Notwendigkeit vom Präsidium berufen oder können vom Arbeitskreisleiter in Absprache hinzugezogen werden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden als „**Arbeitskreisleiter**“ mit Zusatz ihres Arbeitskreisthemas bezeichnet. Der jeweilige Arbeitskreis tagt nach Bedarf und bearbeitet einen definierten Arbeitsschwerpunkt.

Das Präsidium, der Bezirksvorstand und jedes Ressort kann für Sonderprojekte und Sonderaufgaben **zeitlich befristete Projektgruppen** einsetzen. Die Projektmitarbeiter werden nach Eignung und Notwendigkeit vom Präsidium, den Bezirksvorständen oder der Ressortführung berufen oder können vom Projektleiter in Absprache hinzugezogen werden. Die Vorsitzenden der Projektgruppen werden als „**Projektleiter**“ mit Zusatz ihres Projektthemas bezeichnet. Die jeweilige Projektgruppe tagt nach Bedarf und bearbeitet einen definierten Arbeitsschwerpunkt.

Weitere Mandate können von den zuständigen Vizepräsidenten, Bezirksvorsitzenden und dem Verbandsjugendleiter vergeben werden. Das Präsidium ist darüber zu informieren. Alle Mandate enden mit Ablauf der Verbandsperiode.

B. Präsidium und Geschäftsführendes Präsidium

§ 1 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Präsidium

1.1 Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und Kollegialität

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h., alle Mitglieder des Präsidiums wirken zum Wohle der Belange des SSV gemeinsam an den Beratungen und Beschlussfassung des Präsidiums kollegial mit. Mehrheitsentscheidungen werden von der Minderheit nach außen gleichermaßen mitgetragen. Es gilt das Beratungsgeheimnis. Ebenso wirken alle Mitglieder des Präsidiums darüber hinaus an den Entscheidungen in den Gremien, in welchen sie mit Sitz und Stimme vertreten sind, mit.

1.2 Grundsatz der Ressortzuständigkeit

Unbeschadet davon führen der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und die Vizepräsidenten mit Ressorts ihren Geschäftsbereich federführend eigenverantwortlich. Die einzelnen internen Aufgabenverteilungen ergeben sich aus dieser Struktur- und Geschäftsordnung. Die Vizepräsidenten mit Ressorts können Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführenden Präsidium zur Entscheidung zuweisen.

1.3 Grundsatz der laufenden Geschäfte

Weitere laufende geschäftsmäßige Angelegenheiten führt das Geschäftsführende Präsidium. Im Übrigen ist das Geschäftsführende Präsidium für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind. Das Geschäftsführende Präsidium kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Gesamtpräsidium zur Entscheidung zuweisen.

1.4 Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung sind dem Gesamtpräsidium vorbehalten. Diese Angelegenheiten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich fachlich-inhaltlich, finanziell, organisatorisch oder verwaltungstechnisch von den Alltagsgeschäften nach § 1.2 und § 1.3 abheben. Gegebenenfalls weist das Gesamtpräsidium seinen Mitgliedern weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zu. Das Gesamtpräsidium kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Verbandstag zur Entscheidung zuweisen.

1.5 Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Präsidiums sind dem Gesamtpräsidium erst zu unterbreiten, wenn ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den beteiligten Vizepräsidenten ohne Erfolg geblieben ist. Der Präsident kann Meinungsverschiedenheiten vor der Beratung im Gesamtpräsidium zunächst im Geschäftsführenden Präsidium mit den beteiligten Vizepräsidenten erörtern.

1.6 Rechte und Pflichten der Präsidiumsmitglieder

Mitglieder des Präsidiums haben zu allen Sitzungen der Organe sowie Gremien des SSV ungehinderten Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, das Präsidium regelmäßig über besondere Geschäftsvorgänge und Entwicklungen in ihrem Funktionsbereich bzw. Ressort zu informieren. Bei Dringlichkeit erfolgt die Information unverzüglich.

1.7 Zuteilung der Referate, Sportausschüssen und weiterer Mandate

Das Gesamtpräsidium ist zu Beginn einer Verbandsperiode für die Einsetzung der Referate und Sportausschüsse auf Antrag der Führungen der Ressorts durch Beschluss zuständig.

1.8 Vertretung

Die Vertretung der Präsidiumsmitglieder im Verhinderungsfall ist wie folgt geregelt:

1.8.1 Vertretung nach § 26 BGB

- Gemäß § 12 Ziff. 2 der Satzung vertritt der Präsident den Verband allein.
- Der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer vertreten den Verband gemeinsam.

1.8.2 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- Die Vizepräsidenten Leistungs- und Wettkampfsport alpin und Leistungs- und Wettkampfsport nordisch, die Vizepräsidenten Bildung und Breitensport und die Vizepräsidenten Verbands- und Sportentwicklung vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.
- Alle anderen Vizepräsidenten bestimmen ihre Stellvertretung selbstständig. Sie ist dem Geschäftsführenden Präsidium mitzuteilen.
- Im Übrigen ergibt sich die Stellvertretung aus der Aufgabenstellung.
- Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- Eine Stellvertretung für Sitzungen des Präsidiums ist nicht möglich. Durch Beschluss kann das Geschäftsführende Präsidium die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden in den Informationsfluss einbinden, ihnen Sonderaufgaben zuweisen und zu Sitzungen des Präsidiums einladen.

§ 2 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Geschäftsführenden Präsidium

2.1 Laufende Angelegenheiten

Das Geschäftsführende Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Jahresziele und Ziele in der Wahlperiode definieren.
- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs, Haushaltsabwicklung und -überwachung.
- Beschlussfassung über außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 € im Einzelfall.
- Einladung zum Verbandstag.
- Regelung grundsätzlicher organisatorischer und personeller Fragen des Hauptamtes.
- Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern einschließlich des Haupt- und Ehrenamtes.
- Mitgliederverwaltungsangelegenheiten.
- Durchführung und Überwachung der gefassten Beschlüsse.
- Bei Bedarf Zuziehung einzelner Mitglieder des Präsidiums oder sachkundiger Personen.

2.2 Aufgabenzuweisung

Das geschäftsführende Präsidium kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Präsidium zur Entscheidung zuweisen.

C. Bezirke

§ 3 Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung im Bezirksvorstand

3.1 Zusammensetzung

Der Bezirksvorstand besteht gemäß § 18 der Satzung aus:

- Dem Bezirksvorsitzenden.
- Möglichst einem oder mehreren Stellvertretern.

Könnte beim Bezirkstag kein Bezirksvorsitzender und/oder kein stellvertretender Bezirksvorsitzender gewählt werden, kann das Präsidium einen Bezirksvorsitzenden und/oder Stellvertreter kommissarisch einsetzen. Ist kein Stellvertreter gewählt, dann bildet der Bezirksvorsitzende den Bezirksvorstand.

3.2 Vorsitz

Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksvorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Bezirksvorsitzenden wird er vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten.

3.3 Aufgaben

Der Bezirksvorstand ist für kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Präsidium und der Geschäftsstelle zuständig und hat darüber hinaus spezielle Aufgaben, die nicht bereits von den Ressorts bearbeitet werden. Der Bezirksvorstand ist insbesondere zuständig für:

- Einberufung und Organisation des Bezirkstages.
- Repräsentation des SSV bei den Vereinen (z.B. Ehrungen, Jubiläen, Veranstaltungen, Wettkämpfe, ...), Sportkreisen und Sportbünden.
- Betreuung und Beratung der Vereine und Vertretung deren Interessen im Präsidium.
- Verwaltungstätigkeiten (z.B. Mitgliedermeldungen, Finanzen, Überblick Bezirksgeschehen, Berichte, ...).
- Einberufung von Projektgruppen für Sonderthemen und Sonderaufgaben.
- Ziele in der Verbandsperiode definieren (z.B. Tätigkeitsschwerpunkte, Projekte, Nachwuchsförderung, ...).
- Ziele in der Verbandsperiode mit dem Präsidium koordinieren.
- Bezirksveranstaltungen initiieren, organisieren, durchführen.
- Infoveranstaltungen in Absprache mit den Vereinen und Ressorts (z.B. "Wir für Euch" digital und in Präsenz, „Sprengelsitzungen“).
- Begleitung Saisonvorbereitungen in Absprache mit den Vereinen und Ressorts.
- Sommerprogramm in Absprache mit den Vereinen und Ressorts.
- Öffentlichkeitsarbeit für den Bezirk in Absprache mit den Vereinen, den Ressorts bzw. der Geschäftsstelle (Bezirksnewsletter, Verbandsmagazin, Social Media, ...).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

D. Ressort Leistungs- und Wettkampfsport

§ 4 Gremien und Zuständigkeiten

Dem Ressort Leistungs- und Wettkampfsport sind folgende Gremien zugeordnet:

- Die Führung Leistungs- und Wettkampfsport.
- Die Sportausschüsse.
- Die Fachausschüsse der Kampfrichter.
- Die Ständigen Arbeitskreise.

4.1 Führung Leistungs- und Wettkampfsport

Die Führung Leistungs- und Wettkampfsport ist das oberste Gremium im Ressort Leistungs- und Wettkampfsport und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen zuständig.

4.2 Sportausschüsse

Für die folgenden Sach- oder Aufgabengebiete werden auf Vorschlag der Führung Leistungs- und Wettkampfsport durch Beschluss des Präsidiums folgende Sportausschüsse eingesetzt:

- Ski Alpin / Ski Cross.
- Skilanglauf.
- Skisprung und Nordische Kombination.
- Biathlon.

Weitere Sportausschüsse können jederzeit auf Antrag der Führung Leistungs- und Wettkampf durch das Präsidium eingerichtet werden.

4.3. Fachausschüsse der Kampfrichter

Ausschüsse Kampfrichter Ski alpin, Ski nordisch und Biathlon

4.4. Ständige Arbeitskreise

4.5 Mandate

Konnten einzelnen Funktionen nicht besetzt werden, so kann das Präsidium einen Vizepräsidenten im Ressort Leistungs- und Wettkampf bzw. die Vizepräsidenten aus dem Ressort Leistungs- und Wettkampf gemeinsam die weiteren Ebenen kommissarisch besetzen. Die Vizepräsidenten entscheiden im Übrigen grundsätzlich über Fragen, wer den SSV in externen Gremien mit welchem Mandat vertritt. Das Präsidium ist hierüber zu informieren.

§ 5 Führung Leistungs- und Wettkampfsport

5.1 Zusammensetzung

Der Führung Leistungs- und Wettkampfsport gehören an:

- Der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport alpin.
- Der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport nordisch.
- Der Vizepräsident Sportentwicklung.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Die Verbandssportwarte.
- Der Verbandsreferent Kampfrichter.

- Die Leiter der Ständigen Arbeitskreise.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

Mitglieder der Führung Leistungs- und Wettkampfsport haben zu allen Sitzungen der Sportausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

5.2 Vorsitz

Die Führung Leistungs- und Wettkampfsport wird von den Vizepräsidenten Leistungs- und Wettkampfsport gemeinsam geführt. Sie laden zu den Sitzungen ein, legen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

5.3 Aufgaben

Die Führung Leistungs- und Wettkampfsport tagt mindestens zwei Mal im Jahr und ist für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen zum Beschluss im Präsidium zuständig.

5.3.1 Die Vizepräsidenten Leistungs- und Wettkampfsport sind insbesondere zuständig für:

- Die Vertretung des SSV in der SBW-Sportführung nach der SBW-Sportordnung.
- Die disziplinübergreifenden Themen des Nachwuchsleistungssports nach der SBW-Sportordnung.
- Die Verantwortung bei Erstellung und Verwendung des Leistungs- und Wettkampfsportetats der über die SBW LSP GmbH bewirtschaftet wird.
- Die Koordination (Informationsaustausch) zwischen dem Präsidium und der Führung Leistungs- und Wettkampfsport.
- Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

5.3.2 Zu den Aufgaben der Führung Leistungs- und Wettkampfsport gehören insbesondere:

- Ziele in der Verbandsperiode definieren.
- Wahl eines Arbeitskreis- oder Projektleiters in die Führung Leistungs- und Wettkampfsport.
- Zusammenarbeit mit der ARGE Baden-Württemberg und der SBW Leistungssport GmbH.
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und strategischer Ziele des Leistungs- und Wettkampfsports.
- Erarbeitung eines Verteilerschlüssels und Verteilung des Leistungs- und Wettkampfsportetats zur Bewirtschaftung durch die SBW LSP GmbH.
- Beratung von Projektanträgen.
- Grundsatzfragen zu den Verbandsfahrzeugen.
- Personalentwicklung und Personaleinsatz, Kandidatenvorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten Leistungs- und Wettkampfsport.
- Durchführung und Überwachung der gefassten Beschlüsse.
- Bearbeitung der Struktur- und Verwaltungsordnung als Vorschlag für das Präsidium.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 6 Sportausschüsse

6.1 Alpine Disziplinen

6.1.1 Zusammensetzung des alpinen Sportausschusses

Dem **Sportausschuss Ski Alpin / Ski Cross** gehören an:

- Der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport alpin.

- Der Sportwart Schüler alpin.
- Der Sportwart Kids alpin.
- Der Sportwart Jugend / Aktive alpin
- Der Sportwart Skiliga.
- Die Regionsleiter alpin.
- Ein Vertreter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

Ständige Gäste im Sportausschuss Ski Alpin / Ski Cross sind:

- Die Leiter der Ständigen Arbeitskreise Telemark, Ski-Inline und Freestyle.
- Die stellvertretenden Regionsleiter.
- Der Sportwart der AG Unterstützung.
- Der Kampfrichterreferent alpin.
- Die Leiter von Arbeitskreisen im Bereich LWSP alpin.
- Die in den Regionen berufenen Mitarbeiter analog 6.4.

6.1.2 Vorsitz

Der Sportausschuss Ski Alpin / Ski Cross wird vom Vizepräsidenten Leistungs- und Wettkampfsport alpin geführt. Er lädt zu Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

6.1.3 Aufgaben

Der Sportausschuss Ski Alpin / Ski Cross tagt mindestens einmal im Jahr und ist für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen in den alpinen Disziplinen zum Beschluss in der Führung Leistungs- und Wettkampfsport zuständig.

Zu den Aufgaben des **Sportausschusses Ski Alpin / Ski Cross** gehören insbesondere:

- Die Benennung der Sportwarte Kids, Schüler, Jugend/Aktiv alpin, Skiliga auf Vorschlag der Regionsleiter. Diese Besetzungen erfolgen bei Neubesetzung und in dreijährigem Rhythmus, analog der Amtszeit zwischen zweier Verbandstage.
Sollte im Zuge dieser Neubesetzung ein Mitglied des Sportausschusses zur Disposition stehen, so ist bei der Neubesetzung mindestens ein weiterer Bewerber für das Amt zu benennen.
- Die Benennung der AG Unterstützung.
- Die Etataufteilung und den Fahrzeugeinsatz in der Disziplin.
- Die Berufung des SSV Jugendkaders alpin.
- Die Wettkampfsysteme auf Verbandsebene einschließlich derer Regelwerke im Einklang mit der DWO und anderen übergeordneten Regelwerken. Die Regelwerke bzw. Regelwerksänderungen sind von den Sportwarten der jeweiligen Aufgabenbereiche in den Sportausschuss zur Abstimmung zu bringen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu den Aufgaben des **Sportwarts Schüler alpin** gehören insbesondere:

- Die Koordination der Schüler alpin.
- Die Vertretung im Sportausschuss ARGE BaWü für den Bereich U16 – U14.
- Die Koordination der alpinen Aktivitäten im Bereich U16 – U14.
- Die Budgetverantwortung für den Bereich Schüler.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu den Aufgaben des **Sportwarts Kids alpin** gehören insbesondere:

- Die Koordination im Bereich Kids U6 bis U12.
- Die Koordination der Trainingsmaßnahmen und der Wettkämpfe.
- Der Ansprechpartner für die Stützpunkte.

- Die Budgetverantwortung für den Bereich Kids.
Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu den Aufgaben des **Sportwarts Jugend / Aktive alpin** gehören insbesondere:

- Die Koordination der Arbeit im Bereich alpin für U18 und älter.
- Die Schnittstelle zur Trainerausbildung.
- Die Budgetverantwortung für den Bereich Jugend.
- die Vertretung im Sportausschuss ARGE BaWü.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu den Aufgaben des **Sportwarts Skiliga** gehören insbesondere:

- Die Sicherstellung des Wettkampfbetriebs im Bereich Skiliga.
- Die Erstellung und Veröffentlichung der Skiliga-Tabelle.
- Die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben aus dem Pflichtenheft für Ausrichter.
- Die Zusammenarbeit mit den Ausrichtern, Mannschaftsführern und Kampfrichtern.
- Die Vertretung im Sportausschuss ARGE BaWü.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu den Aufgaben des **Arbeitskreisleiters AG Unterstützung** gehören insbesondere:

- Die Leitung der AG Unterstützung.
- Die Koordination der Aufgaben und der Einsätze.
- Die Materialverantwortung.
- Die Zusammenarbeit mit den Kampfrichtern, Rennleitern und Ausrichtern.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

6.1.4 Gliederung in Regionen

Der SSV hat in seinem Verbandsgebiet in den alpinen Disziplinen **Regionen** eingerichtet. Diese übernehmen die Arbeit mit den Vereinssportwarten im Gebiet des Stützpunkts und können analog zu den Ausschüssen des Verbandes Regionsausschüsse, die durch Vereinssportwarte besetzt werden, einsetzen.

Zu den Aufgaben der **Regionsausschüsse** gehören insbesondere:

- Die Benennung der Regionsleiter und Stellvertreter.
- Die Benennung der Regionstrainer.
- Die Organisation der Talentförderung und Talentsichtung.
- Die Organisation des Leistungs- und Wettkampfsports.
- Die Berufung der Regionskader U6 bis U16.
- Die Zusammenarbeit mit und Vernetzung der Vereine.
- Der Austausch allgemeiner Informationen auf Verbands-, ARGE BaWü- und DSV-Ebene.
- Die Stützpunktanalyse.
- Die Personalentwicklung.
- Die Durchführung von regionalen Wettbewerben (Meisterschaften, Cupserien).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

6.2. Nordische Disziplinen

6.2.1 Zusammensetzung der nordischen Sportausschüsse

6.2.1.1 Dem **Sportausschuss Skilanglauf** gehören an:

- Der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport nordisch.

- Der Verbandsportwart Skilanglauf (Vorsitz).
- Der Sportwart Senioren Skilanglauf.
- Die Stützpunktleiter Skilanglauf.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Der Kampfrichterreferent nordisch.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

Ständige Gäste im Sportausschuss Skilanglauf sind:

- Die Stellvertreter der Stützpunktleiter (ohne Stimmrecht).

6.2.1.2 Dem Sportausschuss **Skisprung und Nordische Kombination** gehören an:

- Der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport nordisch.
- Der Verbandsportwart Skisprung (Vorsitz).
- Der Verbandsportwart Nordische Kombination.
- Die Stützpunktleiter Skisprung und Nordische Kombination.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Der Kampfrichterreferent nordisch.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

Ständige Gäste im Sportausschuss **Skisprung und Nordische Kombination** sind:

- Die Stellvertreter der Stützpunktleiter (ohne Stimmrecht).

6.2.1.3 Dem **Sportausschuss Biathlon** gehören an:

- Der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport nordisch.
- Der Verbandsportwart Biathlon (Vorsitz).
- Die Stützpunktleiter Biathlon.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Der Kampfrichterreferent Biathlon.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

Ständige Gäste im Sportausschuss Biathlon sind:

- Die Stellvertreter der Stützpunktleiter (ohne Stimmrecht).

6.2.2 Gäste auf Einladung

Gäste auf Einladung können in den Sportausschüssen (ohne Stimmrecht) insbesondere sein:

- Der von der SBW Leistungssport GmbH eingesetzte Disziplinkoordinator (i.d.R. der hauptamtliche Disziplintrainer).
- Die Kadertrainer.
- Die Regionaltrainer.
- Die Veranstaltungsleiter (z.B. Skiliga BaWü, Skilanglauf-Cup, ...).
- Zudem können durch den jeweiligen Verbandssportwart weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

6.2.3 Vorsitz

Die Vorsitzenden der Sportausschüsse werden durch den jeweiligen Sportausschuss gewählt und vom Präsidium zu Beginn einer jeden Verbandsperiode bestätigt. Sie vertreten ihren Sportausschuss in der Führung Leistungs- und Wettkampfsport. Die Vorsitzenden werden als „**Verbandsportwart**“ mit Zusatz ihrer Disziplin bezeichnet. Wird vom entsprechenden Sportausschuss kein Vorsitzender gewählt, so kann dieser kommissarisch durch die Führung Leistungs- und Wettkampfsport eingesetzt werden. Die Vorsitzenden vereinbaren, wer von ihnen zu den gemeinsamen Sitzungen einlädt und die Sitzungsleitung wahrnimmt. Dieser lädt zu Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

6.2.4 Aufgaben

Die jeweiligen Sportausschüsse tagen mindestens einmal im Jahr und sind für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele in ihrer Disziplin zum Beschluss in der Führung Leistungs- und Wettkampfsport zuständig.

Zu den Aufgaben der Sportausschüsse gehören insbesondere:

- Wahl des Referent Schüler alpin, des Referent Jugend/Aktiv alpin und des Referent Senioren alpin auf Vorschlag der Stützpunktleiter (nur im Sportausschuss Ski Alpin / Ski Cross).
- Wahl des Sportwart Senioren Skilanglauf auf Vorschlag der Stützpunktleiter (nur im Sportausschuss Skilanglauf).
- Etataufteilung und Fahrzeugeinsatz in der Disziplin.
- Berufung der SSV-Kader.
- Personalentwicklung und Personaleinsatz als Vorschlag an den SBW-Sportausschuss.
- Vergabe der SSV-Meisterschaften und Verbandswettbewerbe.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

6.2.5 Gliederung in Stützpunkte

- Analog den Sportausschüssen des Verbandes bilden die Vereinssportwarte in jeder Disziplin einen Stützpunktausschuss.
- Sollte der Arbeitsbereich in einer Disziplin (z.B. Schüler / Jugend / Aktiv) auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden, dann benennt der Stützpunktausschuss den Vertreter für den entsprechenden Sportausschuss.
- Sollte ein Bezirk für eine Disziplin keinen Stützpunkt haben, dann kann für diese Disziplin ein Ansprechpartner gewählt werden. Diese Mitarbeiter werden als „Bezirkssportwart“ mit dem Zusatz ihrer Aufgabe bezeichnet.

Die Ziffern 6.2.3 und 6.2.4 gelten sinngemäß.

Zu den Aufgaben der Stützpunktausschüsse gehören insbesondere:

- Wahl der Stützpunktleiter und Stellvertreter.
- Wahl der Stützpunktrainer.
- Organisation der Talentförderung und Talentsichtung.
- Organisation des Leistungs- und Wettkampfsports.
- Berufung der Stützpunktkader.
- Zusammenarbeit und Vernetzung der Vereine.
- Austausch allgemeiner Informationen auf Verbands-, SBW- und DSV-Ebene.
- Stützpunktanalyse.
- Personalentwicklung.
- Durchführung von regionalen Wettbewerben (Meisterschaften, Cupserien, VR Talentiaden).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 7 Fachausschüsse der Kampfrichter

7.1 Zusammensetzung

Den **Fachausschüssen Kampfrichter Ski Alpin, Ski nordisch und Biathlon** gehören an:

- Der jeweilige Referent Kampfrichter.
- Die jeweiligen Bezirkskampfrichterreferenten und deren Stellvertreter.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

Gäste auf Einladung in den Ausschüssen Kampfrichter (ohne Stimmrecht) können insbesondere sein:

- FIS-Kampfrichter.

- EDV-Kampfrichter.
- TD-FIS.
- TD-National.
- Zudem können durch den jeweiligen Referenten weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

7.2 Vorsitz

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse Kampfrichter werden durch den jeweiligen Fachausschuss Kampfrichter gewählt. Die Vorsitzenden werden als „**Referent Kampfrichter**“ mit Zusatz ihrer Disziplin bezeichnet. Die Referenten Kampfrichter vereinbaren, wer von ihnen als **Verbandsreferent Kampfrichter** ordentliches Mitglied der Führung Leistungs- und Wettkampfsport ist. Die weiteren Referenten Kampfrichter sind auf Einladung Gast in der Führung Leistungs- und Wettkampfsport. Wird in einem Ausschuss Kampfrichter kein Referent gewählt, so kann dieser durch die Führung Leistungs- und Wettkampfsport kommissarisch eingesetzt werden. Der Verbandsreferent Kampfrichter, welcher Mitglied in der Führung Leistungs- und Wettkampfsport ist, koordiniert die gemeinsamen Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

7.3 Aufgaben

Die jeweiligen **Ausschüsse Kampfrichter** tagen mindestens einmal im Jahr und sind für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele in ihrem Bereich zum Beschluss in der Führung Leistungs- und Wettkampfsport zuständig.

Zu den **Aufgaben der Ausschüsse Kampfrichter** gehören insbesondere:

- Etatberatung als Vorschlag für die Führung Leistungs- und Wettkampfsport. Dafür legen die Referenten Kampfrichter zur gemeinsamen Herbsttagung eine Kalkulation vor, in der alle voraussichtlichen Kosten für Gremiensitzungen, Lehrgänge (Schulungen) und Einsätze berücksichtigt sind. Wegen des besonderen Verbandsinteresses an der Aus- und Fortbildung der Kampfrichter können den Fahrgemeinschaften zu Fortbildungslehrgängen Fahrtkosten im Rahmen des in der Kalkulation jeweils festgelegten Betrags ausbezahlt werden (siehe Reisekostenordnung).
- Informationsaustausch.
- Organisation der Kampfrichteraus- und Fortbildung.
- Kampfrichtereinteilung für Verbandswettbewerbe (DM/DJM, DP, DSC, BaWü, SSV, Cupserien).
- Meldung der Kampfrichteranwärter an die Geschäftsstelle.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

7.4 Gliederung in Bezirke

Analog den Ausschüssen Kampfrichter des Verbandes bilden die Vereinskampfrichter in jeder Disziplin einen **Bezirksausschuss Kampfrichter**. Die Ziffern 7.2 und 7.3 gelten sinngemäß.

Zu den Aufgaben der **Bezirksausschüsse Kampfrichter** gehören insbesondere:

- Die Zusammenarbeit und Vernetzung der Vereine.
- Den Austausch allgemeiner Informationen auf Verbands-, SBW- und DSV-Ebene.
- Personalentwicklung.
- Kampfrichtereinteilung für Wettbewerbe (Kosten tragen die Ausrichter).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 8 Ständige Arbeitskreise

Die Führung Leistungs- und Wettkampfsport kann für alle verbandsweit organisierten Disziplinen und Aufgabenschwerpunkte **Ständige Arbeitskreise** bilden.

8.1 Zusammensetzung

Den jeweiligen Ständigen Arbeitskreisen gehören die **Vereinssportwarte** aus dem gesamten Verbandsgebiet an.

8.2 Vorsitz

Die Vorsitzenden der Ständigen Arbeitskreise werden durch die Führung Leistungs- und Wettkampfsport eingesetzt. Die Vorsitzenden der ständigen Arbeitskreise werden als „**Leiter des Arbeitskreis**“ mit Zusatz ihrer Disziplin bezeichnet. Sie laden zu den Sitzungen ein, legen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

8.3 Aufgaben

Die jeweiligen Arbeitskreise tagen mindestens einmal im Jahr und sind für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele in ihrem Arbeitskreis zum Beschluss in der Führung Leistungs- und Wettkampfsport zuständig.

Zu den Aufgaben der Arbeitskreise gehören insbesondere:

- Fortschreibung der Strukturpläne als Vorschlag für die Führung Leistungs- und Wettkampfsport.
- Erarbeitung von altersgerechten Konzeptionen im Trainings- und Wettkampfbereich.
- Organisation der Traineraus- und -fortbildung im Sinne der DSV-Trainerschule.
- Festlegung der Trainingsrichtlinien im Sinne der DSV-Trainerschule.
- Organisation und Führung der Stützpunkte.
- Organisation der Talentförderung und Talentsichtung.
- Organisation des Wettkampfsports in allen Altersklassen.
- Vorschläge zur Berufung der Kadertrainer durch die Führung Leistungs- und Wettkampfsport.
- Etatberatung als Vorschlag für die Führung Leistungs- und Wettkampfsport.
- Berufung der Kader und Festlegung der Trainingsmaßnahmen.
- Zusammenarbeit mit den Leistungs- und Wettkampfsport-orientierten Vereinen.
- Vergabe der SSV und BW-Meisterschaften.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

E. Ressort Bildung und Breitensport

§ 9 Gremien und Zuständigkeiten

Dem Ressort Bildung und Breitensport sind folgende Gremien zugeordnet:

- Die Führung Bildung und Breitensport.
- Die Referate.
- Die Landeslehrteams der Disziplinen.

9.1 Führung Bildung und Breitensport

Die Führung Bildung und Breitensport ist das oberste Gremium im Ressort Bildung und Breitensport und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen zuständig.

9.2 Referate

Für die folgenden Sach- oder Aufgabengebiete werden auf Vorschlag der Führung Bildung und Breitensport durch Beschluss des Präsidiums folgende Referate eingesetzt:

- Skischule.
- Schneesport an Schulen und Hochschulen.
- Lehrgangsmanagement.
- Aus- und Fortbildung.
- Schneesportfestival der Schulen.

Weitere Referate können jederzeit auf Antrag der Führung Bildung und Breitensport durch das Präsidium eingerichtet werden.

9.3 Lehrteams

Die Landeslehrteams übernehmen in der Praxis die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte aus den Vereinen auf Bezirks- und Verbandsebene in ihrer jeweiligen Disziplin. Bei den Inhalten und Konzeptionen wirken sie federführend mit.

9.4 Mandate

Konnten einzelnen Funktionen nicht besetzt werden, so kann das Präsidium einen Vizepräsidenten im Ressort Bildung und Breitensport bzw. die Vizepräsidenten aus dem Ressort Bildung und Breitensport gemeinsam die weiteren Ebenen kommissarisch besetzen. Die Vizepräsidenten entscheiden im Übrigen grundsätzlich über Fragen, wer den SSV in externen Gremien mit welchem Mandat vertritt. Das Präsidium ist hierüber zu informieren.

§ 10 Führung Bildung und Breitensport

10.1 Zusammensetzung

Der Führung Bildung und Breitensport mit Sitz und Stimme gehören an:

- Der Vizepräsident Bildung.
- Der Vizepräsident Breitensport.
- Der Vizepräsident Sportentwicklung.
- Die Verbandsreferenten.
- Ein Teamchef der Lehrteams.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

Mitglieder der Führung Bildung und Breitensport haben zu allen Sitzungen des Ressorts Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

10.2 Vorsitz

Die Führung Bildung und Breitensport wird von den Vizepräsidenten Bildung und Breitensport gemeinsam geführt. Sie laden zu den Sitzungen ein, legen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

10.3 Aufgaben

Die Führung Bildung und Breitensport tagt mindestens zwei Mal im Jahr und ist für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen zum Beschluss im Präsidium zuständig.

10.3.1 Die Vizepräsidenten Bildung und Breitensport sind insbesondere zuständig für:

- Die Vertretung des SSV in den für die Bildung und Breitensport relevanten Gremien des DOSB, DSV, SSV, WLSB und sonstigen Sportorganisationen.
- Die Personalverantwortung in ihrem Kernbereich.
- Das konzeptionelle Vorarbeiten in Abstimmung mit dem Präsidium.
- Die Verantwortung bei Erstellung und Verwendung des Bildungs- und Breitensportetats.
- Den Informationsaustausch zwischen Präsidium und der Führung Bildung und Breitensport.
- Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

10.3.2 Zu den Aufgaben der Führung Bildung und Breitensport gehören u.a.

- Jahresziele und Ziele in der Wahlperiode definieren.
- Antrag an das Präsidium zu Einrichtung der Referate.
- Überwachung der Einhaltung der §§ 9-12 dieser Ordnung sowie ihrer Bearbeitung und Anpassung zur Beschlussfassung im Präsidium.
- Verantwortung für die im Ressort gestellten Aufgaben.
- Erstellung des Strukturplans Bildung und Breitensport unter Berücksichtigung von Mitgliedergewinnung und -betreuung.
- Vorschläge zur Vermarktung des Breitensports.
- Koordination bei der Erstellung und Verwendung des Haushaltes im Ressort zur Beschlussfassung im Präsidium.
- Grundsätzliche Mittelverwendung im Ressort und die damit zusammenhängenden Aufgaben.
- Grundsätzliche Qualitätssicherung aller Angebote und Maßnahmen im Ressort.
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Sportfachverbänden und den Kultusbehörden sowie Bildungseinrichtungen.
- Beauftragung von dezentralen Lehrgangsmitarbeitern.
- Festlegung des Lehrteam-Bedarfes (Disziplin und Quantität).
- Personalentscheidungen in den Lehrteams.
- Weisungen an die Vertreter in den o.g. Gremien und Lehrteams.
- Entsendung von Vertretern zu relevanten Kongressen, Tagungen, Seminare etc..
- Entscheidung über Anträge im Bereich Bildung und Breitensport.
- Richtlinien und Empfehlungen zur Beschlussfassung im Präsidium.
- Vorberatung von Investitionen zur Beschlussfassung im Präsidium.
- Koordination der Arbeit in den Bezirken und im Verband.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 11 Referate

11.1. Zusammensetzung

11.1.1 Dem **Referat Skischule** gehören an:

- Der Verbandsreferent Skischule.
- Weitere Fachreferenten Skischule.
- Ein Vertreter der Lehrteams.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

11.1.2 Dem **Referat Schneesport an Schulen und Hochschulen** gehören an:

- Der Verbandsreferent Schneesport an Schulen und Hochschulen.
- Weitere Fachreferenten Schneesport an Schulen und Hochschulen.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

11.1.3 Dem **Referat Lehrgangsmanagement** gehören an:

- Der Verbandsreferent Lehrgangsmanagement
- Weiteren Fachreferenten Lehrgangsmanagement (möglichst aus allen Bezirken)
- Der Verbandsreferent Aus- und Fortbildung oder einer seiner Fachreferenten
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

11.1.4 Dem **Referat Aus- und Fortbildung** gehören an:

- Der Verbandsreferent Aus- und Fortbildung
- Weitere Fachreferenten Aus- und Fortbildung.
- Alle Teamchefs.
- Der Verbandsreferent Lehrgangsmanagement oder einer seiner Fachreferenten
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

11.1.5 Dem **Referat Schneesportfestival der Schulen**

- Der Verbandsreferent Schneesportfestival der Schulen.
- Weitere Fachreferenten Schneesportfestival der Schulen.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

11.2 Vorsitz

Die Referate werden von den Verbandsreferenten geführt. Sie laden zu den Sitzungen ein, legen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

11.3 Aufgaben

Die jeweiligen Referate tagen mindestens einmal im Jahr und sind für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen zum Beschluss in der Führung Bildung und Breitensport zuständig.

11.3.1 Zu den **Aufgaben des Referates Skischule** gehören insbesondere:

- Interessenvertretung aller in den Vereinen organisierten (angehenden) Übungsleiter.
- Einhaltung und Überwachung Rahmenordnungen Skischulen.

- Organisation und fachliche Gestaltung der Skischulleiterseminare.
- Abstimmung der Arbeit in den Bezirken des Verbandes.
- Koordination der Vereine mit der Verbandsarbeit.
- Kommunikation Verband und Vereine.
- Bedarfsermittlung entsprechender Aufgaben.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

11.3.2 Zu den **Aufgaben des Referates Schneesport an Schulen und Hochschulen** gehören insbesondere:

- Interessenvertretung des SSV gegenüber Schulen und Hochschulen
- Organisation und inhaltliche Gestaltung der Aus- und Fortbildungen für Lehrkräfte
- die Abstimmung der Verbandsarbeit über die Bezirke bis zu den Vereinen
- die Koordination der Schulen und Hochschulen mit der Verbandsarbeit
- die Kommunikation mit Schulen und Hochschulen
- die Bedarfsermittlung entsprechender Aufgaben

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

11.3.3 Zu den **Aufgaben des Referates Lehrgangsmanagement** gehören insbesondere:

- Angebot der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in allen Disziplinen in Absprache mit dem Referat Aus- und Fortbildung.
- Regelmäßiger Austausch der Aus- und Fortbildungsinhalte gemeinsam mit dem Referat Aus- und Fortbildung.
- Organisation der Fortbildungslehrgänge (Termine, Quartiere, Verantwortlichkeiten vor Ort regeln, Organisation von gemeinsamen Fahrten vor Ort, ...).
- Kalkulation der Lehrgänge.
- Leitung der Lehrgänge vor Ort, insbesondere Begrüßung und Durchführung von Referaten.
- Anwesenheit über die gesamte Lehrgangsdauer, Betreuung der LG-Teilnehmer.
- Repräsentation des SSV mit positiver Darstellungen und Wirkung.
- Terminliche und sachliche Koordination mit der Geschäftsstelle bezüglich der Lehrgangsorganisation und -durchführung.
- Sicherstellung der internen und externen Qualität mit Checklisten.
- Behandlung, Klärung und Auflösung von Beschwerden von Teilnehmern von Lehrgängen (sollte kein Konsens gefunden werden, erfolgt die Weiterleitung des Anliegens an die Führung zur finalen Behandlung).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

11.3.4 Zu den **Aufgaben des Referats Aus- und Fortbildung** gehören insbesondere:

- Sicherstellung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in allen Disziplinen
- Umsetzung von DOSB-/DSV- und LSV-Rahmenrichtlinien in Abstimmung mit den Lehrteams
- Regelmäßiger Abgleich und Festlegung der Aus- und Fortbildungsinhalte gemeinsam mit den Disziplinleitern der Lehrteams
- Beratung und Entscheidung über Fragen und Anträge zur Lizenzierung.
- Sicherstellung der internen und externen Qualität mit Checklisten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

11.3.5 Zu den **Aufgaben des Referats Schneesportfestival der Schulen** gehören insbesondere:

- Die inhaltliche Planung und Ausschreibung des Schneesportfestivals der Schulen.
- Die finanzielle Kalkulation des Schneesportfestivals der Schulen unter Berücksichtigung der Vorgaben des SSV, des DSV sowie des Ministeriums für Kultus und Sport des Landes Baden-Württemberg im Hinblick auf Jugend trainiert für Olympia.

- Die organisatorische Vorbereitung des Schneesportfestivals der Schulen.
 - Die Zusammenarbeit mit dem Referat Schneesport an Schulen und Hochschulen zur Durchführung des Württembergfinals Jugend trainiert für Olympia.
 - Die operative Durchführung des Schneesportfestivals der Schulen.
 - Die detaillierte und vollständige Abrechnung des Schneesportfestivals der Schulen mit allen erforderlichen Teilabrechnungen.
 - Die Kontaktpflege zu teilnehmenden Schulen, ausrichtenden Vereinen / Skischulen, allen Lehrteams und unterstützenden Organisationen.
 - Die Kontaktpflege und Abstimmung mit den Partnern vor Ort, u.a. Bergbahnen Bad Hindelang-Oberjoch, Skischule Ostrachtal, Bergheim Unterjoch, Bad Hindelang Tourismus.
 - Die Pflege der Website www.schneesportfestival.de.
 - Die interne und externe Kommunikation und Pressearbeit in Zusammenarbeit mit der GS.
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 12 Landeslehrteams

12.1. Zusammensetzung

Die Landeslehrteams (im Folgenden: Lehrteams) bestehen aus Ausbildern mit der höchsten Lizenzstufe des DSV. Sie zeichnen sich durch höchste Ansprüche an technischem Können und methodischer Wissensvermittlung aus und teilen uneingeschränkt die Werte des SSV. Sie werden von den Teamchefs für die Aufnahme in das entsprechende Lehrteam vorgeschlagen. Die Berufung erfolgt durch die Führung Bildung und Breitensport durch Beschluss. Zur Bestellung und Entpflichtung wird jeweils eine Urkunde ausgefertigt.

12.2 Vorsitz

Jedes Lehrteam wird von einem Disziplinleiter (im Folgenden: Teamchef) geführt. Dieser wird von den Mitgliedern des jeweiligen Lehrteams für eine Verbandsperiode gewählt und von der Führung Bildung und Breitensport bestätigt.

12.3 Aufgaben

Zu den **Aufgaben der Lehrteams und ihrer Teamchefs** gehören insbesondere:

- Die Lehrteams übernehmen die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte aus den Vereinen auf Bezirks- und Verbandsebene in ihrer jeweiligen Disziplin.
- Sie vertreten hoheitlich den SSV.
- Neben der inhaltlichen Verantwortung unter Einhaltung der Rahmenrichtlinien (DOSB, DSV, IVSI, LSV Ba-Wü) sichern die Lehrteams die Durchführung der Lehrgangmaßnahmen ab.
- Die Teamchefs steuern die internen Abläufe des jeweiligen Lehrteams.
- Die Teamchefs schlagen der Führung Bildung und Breitensport nach qualifiziertem Auswahlverfahren geeignete Kandidaten zur Berufung in das jeweilige Lehrteam vor.
- Ein Disziplinleiter ist Mitglied der Führung Bildung und Breitensport und vertritt die Belange der Lehrteams. Er wird unter den Disziplinleitern für die Dauer einer Verbandsperiode gewählt.
- Jedes Lehrteam hat bis zum 01.06. eines Jahres der Führung Bildung und Breitensport und der Geschäftsstelle eine Liste seiner Ausbilderinnen und Ausbilder für die kommende Saison zu übermitteln. Die Liste hat verbindlich alle Bestellungen und Entpflichtungen und damit alle aktuellen Mitglieder zu enthalten. Die Liste bildet die Grundlage für die Haushaltsmittel.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

F. Ressort Verbands- und Sportentwicklung

§ 13 Gremien und Zuständigkeiten

Dem Ressort Verbands- und Sportentwicklung sind folgende Gremien zugeordnet:

- Die Führung Verbands- und Sportentwicklung.
- Die Referate.
- Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SSV-Krisenstab).

13.1. Führung Verbands- und Sportentwicklung

Die Führung Verbands- und Sportentwicklung ist das oberste Gremium im Ressort Verbands- und Sportentwicklung und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen zuständig.

13.2. Referate

Für die folgenden Sach- oder Aufgabengebiete werden auf Vorschlag der Führung Verbands- und Sportentwicklung durch Beschluss durch das Präsidium folgende Referate eingesetzt:

- Jugend.
- Nachhaltigkeit.
- Gleichstellung und Vielfalt.

Weitere Referate können jederzeit auf Antrag der Führung Verbands- und Sportentwicklung an das Präsidium eingerichtet werden. Das Referat Jugend ist durch die Jugendordnung im Detail geregelt.

13.3 Stab für außergewöhnliche Ereignisse

Bei größeren Krisenlagen, Schadensereignissen und Katastrophen sind meist mehrere Ressorts und Referate beteiligt. Um die Zusammenarbeit der Beteiligten effektiv zu koordinieren, wird im Ressort Verbands- und Sportentwicklung der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (im Folgenden: SSV-Krisenstab) eingerichtet. Der SSV-Krisenstab ist eine ständige Einrichtung und wird nach Bedarf aktiviert.

13.4 Mandate

Konnten einzelnen Funktionen nicht besetzt werden, so dann kann das Präsidium einen Vizepräsidenten im Ressort Verbands- und Sportentwicklung bzw. die Vizepräsidenten aus dem Ressort Verbands- und Sportentwicklung gemeinsam die weiteren Ebenen kommissarisch besetzen. Die Vizepräsidenten entscheiden im Übrigen grundsätzlich über Fragen, wer den SSV in externen Gremien mit welchem Mandat vertritt. Das Präsidium ist hierüber zu informieren.

§ 14 Führung Verbands- und Sportentwicklung

14.1 Der Führung Verbands- und Sportentwicklung gehören mit Sitz und Stimme an:

- Der Vizepräsident Verbandsentwicklung.
- Der Vizepräsident Sportentwicklung.
- Der Vizepräsident Nachhaltigkeit.
- Der Verbandsjugendleiter.
- Die Verbandsreferenten.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

Mitglieder der Führung Verbands- und Sportentwicklung haben zu allen Sitzungen des Ressorts Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

14.2 Vorsitz

Die Führung Verbands- und Sportentwicklung wird von den Vizepräsidenten Verbands- und Sportentwicklung gemeinsam geführt. Sie laden zu den Sitzungen ein, legen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

14.3 Aufgaben

Die Führung Verbands- und Sportentwicklung tagt mindestens zwei Mal im Jahr und ist für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen zum Beschluss im Präsidium zuständig.

Die Vizepräsidenten Verbands- und Sportentwicklung sind insbesondere zuständig für:

- Die Vertretung des SSV in den für die Verbands- und Sportentwicklung relevanten Gremien des DOSB, DSV, SSV, WLSB und sonstigen Sportorganisationen,
- Die konzeptionelle Vorarbeiten in Abstimmung mit dem Präsidium.
- Die strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung des SSV im Ganzen.
- Die Verantwortung bei Erstellung und Verwendung des Verbands- und Sportentwicklungsetats.
- Die Koordination (Informationsaustausch) zwischen dem Präsidium und der Führung Verbands- und Sportentwicklung.
- Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Erarbeitung der Rahmenkonzepte zur Vorbereitung und Umsetzung von Großprojekten des SSV.
- Federführende Festlegung der künftigen "Themenjahre" in Abstimmung mit den anderen Ressorts und der Geschäftsstelle.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu den Aufgaben der Führung Verbands- und Sportentwicklung gehören insbesondere:

- Die Ziele in der Verbandsperiode definieren.
- Die Koordination der Aufgabenbereiche Verbands- und Sportentwicklung.
- Die Planung und Überwachung der Maßnahmen im Bereich der Schnittstellen zwischen den Ressorts.
- Die Beratung und Hilfe bei rechtlichen und medizinischen Fragen.
- Die Beratung von Themen von grundsätzlicher verbandsweiter Bedeutung.
- Die Unterstützung beim Sponsoring.
- Die Prävention vor (sexualisierter) Gewalt. Der SSV sieht die Aufgabe der Prävention nicht auf das Thema des sexuellen Missbrauchs beschränkt. Der SSV möchte alle Sporttreibenden umfassend schützen. Dies soll den Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch, vor Missbrauch von Alkohol, Drogen und leistungssteigernden Mitteln und Substanzen, den Schutz vor Mobbing, Ausgrenzung und Missbrauch von Social Media sowie den Schutz vor Gewalt und digitaler Gewalt umfassen.
- Die Vereinsberatung.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 15 Referate

15.1 Zusammensetzung

15.1.1 Die Zusammensetzung des **Referats Jugend** ergibt sich aus der Jugendordnung.

15.1.2 Dem **Referat Nachhaltigkeit** gehören an:

- Der Vizepräsident Nachhaltigkeit.
- Weitere Fachreferenten Nachhaltigkeit.

- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

15.1.3 Dem **Referat Gleichstellung und Vielfalt** gehören an:

- Der Verbandsreferent Gleichstellung und Vielfalt.
- Der Verbandsjugendleiter.
- Weitere Fachreferenten Gleichstellung und Vielfalt.
- Der SSV-Frauenbeauftragte.
- Ein Vertreter des WLSB.
- Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

15.2 Vorsitz

Die Referate werden von den Verbandsreferenten geführt. Sie laden zu den Sitzungen ein, legen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Ein Protokoll ist zwingend anzufertigen.

15.3 Aufgaben

Die jeweiligen Referate tagen mindestens einmal im Jahr und sind für die Vorbereitung der grundsätzlichen Angelegenheiten, Aufgabenstellungen und strategischen Ziele und Themen zum Beschluss in der Führung Verbands- und Sportentwicklung zuständig.

15.3.1 Die **Aufgaben des Referates "Jugend"** ergeben sich aus der Jugendordnung.

15.3.2 Zu den **Aufgaben des Referates Nachhaltigkeit** gehören insbesondere:

- Verbandstätigkeiten anhand des Drei-Säulen-Modells der Nachhaltigkeit entwickeln.
- Verbesserungen vorschlagen und Umsetzung entsprechend anstoßen.
- (Pilot-) Projekte für eine ökologischere Nachhaltigkeit starten und in Standardverfahren überführen.
- Vernetzung mit anderen Landeskivverbänden und dem DSV zum Wissensaustausch.
- Kooperationen mit anderen Verbänden, Vereinen, NGOs, Sponsoren etc. zum Thema Nachhaltigkeit starten.
- Sichtbarkeit und Kommunikation der Vereinbarung von Wintersport und Nachhaltigkeit.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

15.3.3 Zu den **Aufgaben des Referates Gleichstellung und Vielfalt** gehören insbesondere:

- Queerer Sport.
- Frauen in Führungspositionen und Gremien.
- Gleichstellung.
- Mädchen und Frauen im Sport.
- Durchführung von familienorientierten Lehrgängen im SSV.
- Unterstützung von Wiedereinsteigern durch entsprechende ausgerichtete Lehrgänge.
- Kontaktpflege zu den Teilnehmern der Lehrgänge.
- Fokussierung zum Frauenförderplan WLSB im Verband.
- Teilnahme an Veranstaltung des WLSB und LSV zu den Themen Vielfalt und Diversifikation.
- Beratende Unterstützung von Vereinen in der Organisation von Familienfreizeiten.
- Mentoring Programm für Frauen, die im Verein oder Verband eine Führungsposition übernehmen wollen.
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der SSV-Geschäftsstelle.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 16 Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SSV-Krisenstab)

16.1 Zusammensetzung

Dem Stab für außergewöhnliche Ereignisse gehören als **ständige Mitglieder** an:

- Der Vizepräsident Verbandsentwicklung.
- Der Vizepräsident Sportentwicklung.
- Der Geschäftsführer.
- Der Fachreferent Medizin.
- Der Fachreferent Recht.

Im Bedarfsfall können als **weitere Mitglieder** hinzugezogen werden:

- Weitere Mitglieder des Präsidiums.
- Auf Einladung Gäste (ohne Stimmrecht).

16.2 Vorsitz

Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse wird von den Vizepräsidenten Verbands- und Sportentwicklung gemeinsam geführt.

16.3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Stabs für außergewöhnliche Ereignisse gehören insbesondere:

- Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse erarbeitet zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten um (gesundheitsschädliche) negative Folgen im Schneesport zu vermeiden bzw. verringern.
- Der Stab für außergewöhnliche Ereignisse unterstützt dabei direkt die Arbeit des Präsidiums und stimmt sich mit den Ressorts ab.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

16.4 SSV-Krisenstab

Bei großen Schadensereignissen oder Krisenlagen (mehr als 2 Verletzte, Lebensgefahr, bleibende Schäden oder Tod), die im Rahmen von Vereinen oder vom SSV veranlassten Maßnahmen passieren oder das Handeln des SSV direkt betreffen, arbeitet der Stab für außergewöhnliche Ereignisse als **SSV-Krisenstab**. In diesem Fall kann der Präsident oder der Geschäftsführer jederzeit den Vorsitz übernehmen.

Für die Dauer des akuten Ereignisses kann durch die Leitung ein „Vor-Ort-Krisenmanager“ benannt werden. Der restliche Krisenstab und die Geschäftsstelle sind sofort zu informieren. Die Entscheidungen werden zentral vom SSV-Krisenstab geleitet. In weiterer Folge sind beteiligte Ressort-Vizepräsidenten zu informieren und in die Beratungen einzubeziehen. Das Präsidium wird durch einen fortlaufenden Bericht informiert.

G. Sitzungen

§ 17 Einberufung

17.1 Ordentliche Einberufung

Die ordentlichen Sitzungen der Gremien erfolgen nach den Vorgaben der Satzung bzw. dieser Ordnung. Über alle Termine der Führungen, Referate und Sportausschüsse sowie aller nachgelagerten Gremien ist zwingend die Geschäftsstelle und im Online-Terminkalender zu informieren. Nur dort veröffentlichte Sitzungen sind ordnungsgemäß. Die Sitzungen können auch als Telefon-/Videokonferenz durchgeführt werden.

17.2 Formerfordernis

Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher oder in digitaler Form einberufen, es sei denn diese Ordnung hat im Spezialfall etwas anderes geregelt.

17.3 Außerordentliche Einberufung

Eine Sitzung der Führungen, Referate und Sportausschüsse sowie aller nachgelagerten Gremien hat auch auf Wunsch des Präsidiums stattzufinden oder sofern dies ein Drittel des Gremiums gemeinsam gegenüber dem Vorsitzenden verlangt.

§ 18 Ladungsfrist

Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden, auch nach den Vorschlägen der anderen Mitglieder des Gremiums, aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge (§ 20) enthalten, die dem Vorsitzenden bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

§ 20 Anträge

20.1 Ordnungsgemäße Anträge

Anträge an das Gremium können von Mitgliedsvereinen, den Organen des SSV und den Bezirken über den Vorsitzenden eingebracht werden. Sie sind stets zu Begründen. Ansonsten sind sie nicht ordnungsgemäß. Ordnungsgemäße Anträge müssen befasst und durch Beschluss erledigt werden.

20.2 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können vor Eröffnung der Sitzung nur schriftlich über den Vorsitzenden eingereicht werden. Nur nach Eröffnung einer Sitzung können Dringlichkeitsanträge auch mündlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen nur befasst und erledigt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das wollen. Ansonsten sind diese Anträge in der nächsten Sitzung als ordnungsgemäße Anträge zu behandeln.

20.3 Anträge zur Sitzungsleitung

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und der Gegenredner

gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor Abstimmungen über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner festzustellen.

§ 21 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Vor Eintritt in die Tagesordnung müssen folgende Punkte gemäß dieser Ordnung erledigt werden:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.
- Feststellung der Stimmberechtigungen und der Beschlussfähigkeit.
- Bekanntgabe der Tagesordnung.
- Bekanntgabe der der Dringlichkeitsanträge.
- Anmeldung von möglichen Interessenskonflikten.
- Klärung von Einwänden gegen das Protokoll der vorangegangenen Sitzung.

§ 22 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich, sofern die Gremien nichts anderes beschließen. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Gremiumsmitgliedern ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorsitzenden nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 23 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Gremiumsmitglied, dessen Angehöriger oder eine mit ihm im Naheverhältnis stehende Person von diesen direkt oder mittelbar betroffen sind, darf dieses nicht teilnehmen. Das betroffene Gremiumsmitglied muss dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende über Befangenheits- und Teilnahmeberechtigungen. Näheres regelt die SSV-Ordnung "good governance".

§ 24 Beschlussfassung

24.1 Stimmen

Alle Mitglieder eines Gremiums haben Sitz und Stimme. Eine natürliche Person kann maximal ein Stimmrecht ausüben.

24.2 Beschlussfähigkeit

Das ordentlich eingeladene Gremium ist bei Einhaltung der Formvorschriften stets beschlussfähig.

24.3 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich per Handzeichen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

24.4 Mehrheit

Das Gremium entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

24.5 Sonderformen

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Stimmabgabe auch schriftlich, digital oder fernmündlich an die hierfür benannte Empfängeradresse im qualifizierten Umlaufverfahren unter ausdrücklichem Verzicht von Form- und Fristenfordernissen erfolgen. Die Geschäftsstelle ist darüber zu informieren. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und bekanntzugeben.

§ 25 Wahlen, Berufungen und Ernennungen

25.1 Grundsätze

Wahlen, Berufungen und Ernennungen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nach der Satzung bzw. der Ordnung anstehen und auf der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn das Gremium nichts anderes beschließt.

25.2 Dauer

Die Wahlen, Berufungen und Ernennungen erfolgen für die Dauer einer Funktionsperiode. Dem Gremium der Wahlen, Berufungen und Ernennungen steht das Recht zur Abwahl, Abberufung und Entlassung zu. Wahlen, Berufungen und Ernennungen erfolgen für die Dauer einer Funktionsperiode, sofern im Einzelfall ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde. Wahlen und Ernennungen enden in jedem Fall mit dem Zusammentritt eines ordentlichen Verbandstages. Eine erneute Wahl oder Ernennung ist zulässig.

25.3 Wählbarkeit

Vor Wahlen, Berufungen und Ernennungen hat das Gremium zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung bzw. Ordnung vorschreiben. Kandidaten müssen sich zu den SSV-Werten bekennen und die nötige Integrität besitzen. Ein Abwesender kann gewählt, berufen oder ernannt werden, wenn vor der Wahl, Berufung oder Ernennung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl, Berufung oder Ernennung anzunehmen. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

25.4 Gültigkeit

Über Wahlen, Berufungen und Ernennungen ist das Präsidium und die Geschäftsstelle zwingend zu informieren. Zur Wirksamkeit der Wahl, Berufung und Ernennung sind zwingend der Geschäftsstelle die Kontaktdaten der Person zu melden und die Person ins Funktionärsverzeichnis aufzunehmen. Erst danach kann die gewählte, berufene oder ernannte Person im Namen des SSV handeln.

§ 26 Protokoll

26.1. Allgemeines

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen. Jedes Protokoll muss enthalten:

- Ort bzw. Art der Durchführung
- Datum
- Beginn und Ende der Sitzung
- Anwesenheitsliste
- Tagesordnung

- Bei Beschlüssen muss der Antragsteller, der volle Wortlaut des Antrages, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

26.2. Verfahren

- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- Jedes Mitglied des Gremiums hat Anspruch auf das Protokoll.
- Das Präsidium und die Geschäftsstelle erhalten von allen Protokollen eine Ausfertigung.
- Es ist vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich oder digital Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
- Auf Antrag sind Wortmeldungen zu protokollieren.
- Bei fehlender Einstimmigkeit und auf ausdrücklichen Antrag ist bei Grundsatzbeschlüssen ein gegenteiliges Votum als Mindermeinung zum Abstimmungsergebnis eines einzelnen teilnehmenden und überstimmten Mitglieds des Gremiums vom Protokollführer zu protokollieren.

Ein Musterprotokoll wird digital zur Verfügung gestellt.

§ 27 Sitzungstage

Um Dopplungen und Belastungen zu vermeiden, werden jedem Ressort grundsätzliche Sitzungstage für Online- und Präsenzsitzungen zugewiesen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Verwaltung, Allgemein VuS	BuB	LuW	Präsidium	Verwaltung, Allgemein

H. Geschäftsstelle und Geschäftsverkehr

§ 28 Geschäftsstelle

28.1 Leitung

- Die Geschäftsstelle wird gemäß der Satzung § 25 vom geschäftsführenden Präsidium geleitet.
- Der hauptamtliche Geschäftsführer ist für die geschäftsmäßige Abwicklung der Verbandsaufgaben und deren sinnvolle Koordinierung zuständig.
- Der Geschäftsführer vertritt nach Weisung des geschäftsführenden Präsidiums den SSV nach außen.

28.2 Aufgabenzuweisung

- Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die administrative, inhaltliche und technische Betreuung der Gremien und die Bearbeitung der ihr zugewiesenen Aufgaben.
- Alle Aufgaben im Innen- und Außenverkehr werden in der Geschäftsstelle koordiniert.
- Die jeweiligen Mitarbeiter sind in die Prozesse einbezogen.
- Alle laufenden Angelegenheiten werden von der Geschäftsstelle erledigt.
- Alle geschäftlichen Vorgänge sind grundsätzlich über die Geschäftsstelle abzuwickeln.

28.3 Information und Kommunikation

- Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Gremien unterrichten sich gegenseitig über alle in ihrer Verantwortung liegenden wichtigen Vorgänge.
- Bei unmittelbarer Erledigung von Schriftverkehr durch Gremienmitglieder sind Kopien für die Geschäftsstelle zu fertigen.

§ 29 Geschäftsverkehr

29.1 Corporate Design

Für sämtlichen Geschäfts-, Schrift- und Mailverkehr sind die Vorgaben des SSV Corporate Design einzuhalten. Vorgaben durch bestehende Partnerschaften sind zwingend zu berücksichtigen.

29.2 Schriftverkehr

Für den gesamten Schriftverkehr sind ausnahmslos die Geschäftsbriefbögen des SSV zu benutzen. Der Briefaufbau muss dem SSV Corporate Identity entsprechen.

29.2 Informationsweitergabe

Rundschreiben, Einladungen, Protokolle usw. werden nach Abstimmung mit dem betreffenden Ressort oder Gremium digital über die Geschäftsstelle versandt.

29.3 Öffentlichkeit

Mitteilungen an die Öffentlichkeit sind im Gremium unter Einbezug des zuständigen Präsidium Mitgliedes zu beschließen.

29.4 E-Mail-Verteiler

Für E-Mail-Verteiler gelten grundsätzlich folgende Regeln:

„**An:**“ Hier werden nur die Personen eingetragen, die im entsprechenden Vorgang direkt involviert sind bzw. von denen eine Rückmeldung in dieser Sache erwartet wird.

„**Cc:**“ Hier werde alle weiteren Personen aus einem Gremium (Verteiler) eingetragen, die nachrichtlich informiert und über Sachstände auf dem Laufenden gehalten werden sollen. Es wird keine Rückmeldung erwartet.

„**Bcc:**“ Hier werden gemischte Gremien (größere Verteiler) eingetragen, die nachrichtlich informiert und über Sachstände auf dem Laufenden gehalten werden sollen. Es wird keine aktive Rückmeldung erwartet. Der Verteiler (Gremien, Funktionen) wird in der Mail aufgeführt.

§ 30 Verfahrensweise, Vereinbarungen, Verträge, Abkommen

30.1 Verfahrensweise

Für die Behandlung von Aufträgen aus dem Präsidium, dem geschäftsführenden Präsidium oder einem Gremium liegt folgendes Verfahren zu Grunde:

a. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Präsidium, dem geschäftsführenden Präsidium oder dem Gremium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten und der Aufgabenpriorisierung an die zu beauftragende Person. Aufträge an die Geschäftsstelle sind mit dem dem Geschäftsführer abzusprechen. Im Auftrag sind nach Möglichkeit Erwartungen, Zeithorizonte, Milestones und dergleichen zu beschreiben.

b. Auftragsdurchführung

Die beauftragte Person handelt für diesen Auftrag im Namen des Schwäbischen Skiverbandes.

1. Bearbeitung des Auftrags durch die beauftragte Person bzw. dem verantwortlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
2. Abstimmung mit dem zuständigen Gremienvorsitzenden.
3. Fertigung einer Beschlussvorlage für das zuständige Gremium.
4. Beschlussfassung durch das zuständige Gremium.
5. Umsetzung des Beschlusses durch die zugewiesenen Personen.

30.2 Anbahnung

Gespräche, Verhandlungen, etc. zur Anbahnung von Vereinbarungen, Verträgen und Abkommen im Namen des SSV mit Dritten dürfen nur nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Präsidium und ggf. unter Einbeziehung der hauptamtlichen Mitarbeiter erfolgen.

30.3 Formerfordernis

Vereinbarungen, Verträge und Abkommen, durch die sich der SSV verpflichtet, sind schriftlich festzulegen. Soweit sie den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, werden die Vereinbarungen, Verträge oder Abkommen von den dafür beauftragten Personen abgeschlossen. Alle anderen Vereinbarungen, Verträge oder Abkommen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes nach § 26 BGB. Die rechtsverbindliche Unterschrift ergibt sich aus der Satzung.

I. Verfahrensfragen

§ 31 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Struktur- und Geschäftsordnung

Das Präsidium ist berechtigt, diese Struktur- und Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Änderungen der Struktur- und Geschäftsordnung sind nur dann zulässig, wenn die Änderung Gegenstand eines Tagesordnungspunktes der Präsidiumssitzung ist.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß gewählten und im Amt befindlichen Mitglieder des Präsidiums nach § 11 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 32 Auslegung und salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Verbandsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht werden soll. Über die Auslegung entscheidet das Präsidium mit 2/3-Mehrheit.

§ 33 Inkrafttreten

Die Struktur- und Verwaltungsordnung tritt durch Beschluss des Präsidiums am 25.05.2023 in Kraft.